

Satzung der Gemeinde Nörvenich über die Bezuschussung und Festlegung der Nutzungsgebühren/Energiekosten sowie die Regelung der Gebäudeversicherung der Ortsvereine

Aufgrund der nach §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 sowie §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes-Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nörvenich in seiner Sitzung am **. **. **** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Nörvenich fördert die Sport-, Brauchtums, Musik- und sonstigen Vereine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel. Ziel ist es den Freizeit-, Leistungs- sowie Schulsport zu beleben und nachhaltig zu fördern. Die Satzung gilt für sämtliche Vereine der Gemeinde Nörvenich, die die Voraussetzung nach § 2 der Satzung erfüllen.

§ 2

Fördervoraussetzungen

Förder-/Zuschussberechtigt sind Vereine, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Nörvenich haben und

- a) als gemeinnützig anerkannt sind oder
- b) Sportvereine sind, die dem Landessportbund oder dem entsprechenden Fachverband angehören.

§ 3

Fördermaßnahmen

(1) Kinder- und Jugendförderung:

Vereine erhalten für jedes jugendliche Mitglied einen Zuschuss in Höhe von 6,00 Euro pro Jahr. Der Kinder-/Jugendzuschuss wird nur für Jugendliche gezahlt, die in der Gemeinde Nörvenich wohnhaft und bereits seit dem 01.01 des jeweiligen Jahres Mitglied des Vereins sind. Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Zusätzliche Förderung der Vereine:

Die Vereine erhalten grundsätzlich einen Jahreszuschuss in Höhe von 200,00 Euro.

(3) Es gelten die folgenden Ausnahmen:

1. Sportvereine erhalten zusätzlich zum Jahreszuschuss für Wasser-, Kanal, Strom- oder Heizkosten der Sportanlage/Vereinshäuser einen Zuschuss:
 - a) bei Mannschaften mit bis zu 6 Spielern je 50,00 €
 - b) bei Mannschaften mit über 6 Spielern von je 150,00 €

für jede regelmäßig am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft. Zudem erhalten Sportvereine jährlich 50 % des vom Landessportbund gewährten Übungsleiterzuschusses.

2. Karnevalsgesellschaften erhalten den Zuschuss nur, wenn mindestens eine Veranstaltung durchgeführt wird/wurde. Dann wird auch zusätzlich zum Jahreszuschuss noch ein Betrag von 0,30 Euro pro Einwohner des betreffenden Ortes (nach dem Stand 01.01 des betreffenden Jahres), aufgerundet auf volle 5 € gewährt. Zu den Einwohnern zählen nicht die kasernierten Soldaten. In Ortsteilen ohne organisierte Karnevalsgesellschaft kann der Zuschuss auf Antrag an den Ortsvorsteher ausgezahlt werden.
3. Schützenvereine erhalten den Jahreszuschuss nur, wenn im Vorjahr eine Veranstaltung durchgeführt wurde.

(4) Für Martinszüge/-feiern wird der Zuschuss nicht ausgezahlt. Es gilt § 4 der Satzung.

§ 4

Martinszüge/-feiern

- (1) Die Veranstalter der Martinsfeiern erhalten für jedes im Gemeindegebiet wohnhafte Kind bis zum vollendeten 12. Lebensjahr einen Zuschuss in Höhe von 3,00 Euro.
- (2) Zusätzlich erhält jeder Ortsteil für die musikalische Begleitung des Martinszuges einen Zuschuss von 50,00 Euro (unabhängig ob der Musikverein ortsansässig oder ortsfremd ist).
- (3) Die Auszahlung erfolgt über den Ortsvorsteher.

§ 5

Jubiläumszuschüsse

- (1) Für jedes Vereinsjubiläum, dessen Jahreszahl sich durch 25 teilen lässt, wird ein einmaliger Zuschuss von 100,00 Euro gewährt.
- (2) Der Jubiläumszuschuss ist mindestens 1 Jahr vorher zu beantragen.

§ 6

Verfahren

- (1) Sofern keine andere Regelung festgelegt ist, müssen die übrigen Zuschüsse schriftlich beantragt werden. Die Anträge sind rechtzeitig einzureichen, sodass

- diese bis spätestens am 31.10 eines jeden Jahres bei der Gemeinde vorliegen. Dem Antrag ist der Erhebungsbogen (Anlage 1) beizufügen.
- (2) Bei Beantragung der Kinder- und Jugendförderung ist zusätzlich zu Abs. 1 eine Auflistung der Kinder und Jugendlichen unter Angabe des aktuell bewohnten Ortsteils, Geburtsdatum sowie Beitrittsdatum (Anlage 2) beizufügen.
 - (3) Zuschüsse für Sportvereine für Wasser-, Kanal-, Strom- oder Heizkosten nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung ist zusätzlich zu § 8 Abs. 1 der Satzung, das Mannschaftsverzeichnis (Anlage 3) einzureichen.
 - (4) Bei Vereinen mit mehr als 25 % auswärtigen Mitgliedern wird der Jahreszuschuss aus § 3 Abs. 2 der Satzung halbiert.
 - (5) Wenn die verfügbaren Mittel nicht ausreichen, werden die Förderungen prozentual gekürzt.

§ 7

Zuschuss für besondere Veranstaltungen zur Mitgliederwerbung

- (1) Jeweils eine besondere Vereinsveranstaltung jährlich, die zur Mitgliederwerbung von Kinder und Jugendlichen dient, kann auf Antrag finanziell gefördert werden. Es wird ein Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro gewährt.
- (2) Der Antrag ist rechtzeitig (drei Monate vor Veranstaltungstermin) mit einem Finanzplan einzureichen.

§ 8

Nutzungsgebühren/Energiekostenpauschale

- (1) Vereine, denen gemeindliche Gebäude, Hallen, Flächen sowie Räume zur Nutzung überlassen werden, zahlen zum Ende jeden Jahres (zum 15.12) jährlich Nutzungsgebühren/Energiekosten an die Gemeinde.

Die Nutzungsgebühren/Energiekosten sind folgendermaßen festgelegt:

- Für Vereinsheime gilt entsprechend der Miet-/Pachtvertrag
 - Nutzung Sporthalle Eschweiler über Feld/ Nörvenich: je angefangene Stunde 10,00 Euro
 - Nutzung Neffeltalhalle zu Übungszwecken: jährlich 450,00 Euro
 - Nutzung Lagerräume Turnhalle Eschweiler über Feld: jährlich 450,00 Euro.
- (2) Bei Vereinen die Jugend- und Kinderförderung anbieten, entfallen die Nutzungskosten für diese Angebote in den Sporthallen und auf den Sportplätzen. Die Vereine müssen explizit Eltern-Kind-Angebote bzw. Jugend-/Kinderangebote nachweisen können.
 - (3) Die Anlagen sind von den jeweiligen Vereinen zu unterhalten und zu pflegen. Sofern sich die Vereinsanlagen in einem erkennbaren schlechten Zustand

befinden und der Verein der Unterhaltungspflicht nicht nachkommt, werden die Fördermaßnahmen gekürzt bzw. zurückgefordert.

§ 9

Versicherungen- und Straßenreinigung

Die Kosten der Gebäude- und Inhaltsversicherungen sowie Kosten der Straßenreinigung der durch die Vereine genutzten Gebäude, tragen die Vereine.

§10

Ausnahmen

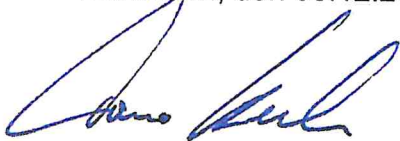
Der Haupt-, Finanz- und Umweltausschuss kann in Sonderfällen über Ausnahmen von dieser Satzung entscheiden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Nörvenich, den 05.12.2022



Dr. Timo Czech
Bürgermeister